

CS Fund 1

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

1. Januar 2025
Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der CS Fund 1 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF**
- b) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF**
- c) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF**
- d) **Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF**
- e) **Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF**
- f) **Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF**
- g) **Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF**

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 8. April 2005 genehmigt. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Seit dem 6. Juli 2012 nimmt daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr (nachfolgend «Fondsleitung»).

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Mit Wirkung per 1. Januar 2019 erfolgten mit Genehmigung der FINMA die folgenden Vereinigungen von Teilvermögen: Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF übertragen. Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF übertragen. Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth EUR wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Growth CHF übertragen. Mit Wirkung per 1. November 2019 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Sustainability Fund Balanced CHF als übertragendes Teilvermögen mit Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF vereinigt.

Mit Wirkung per 5. April 2024 erfolgten mit Genehmigung der FINMA die folgenden Vereinigungen von Teilvermögen: Das Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield des Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF übertragen und das Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced des Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 wurde auf das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF übertragen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35 % ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen bei ausschüttenden Klassen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Bei thesaurierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis in der Schweiz der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und

den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: **«A», «AH CHF», «AH EUR», «AH USD», «B», «BH CHF», «BH EUR», «BH USD», «DA», «DAH CHF», «DAH EUR», «DAH USD», «DB», «DBH CHF», «DBH EUR», «DBH USD», «EA», «EAH CHF», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH CHF», «EBH EUR», «EBH USD», «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR», «IBH USD», «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR», «IBH25 USD», «UA», «UAH CHF», «UAH EUR», «UAH USD», «UB», «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.**

Anteile der Klassen **«A», «AH CHF», «AH EUR» und «AH USD»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse **«A»** werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«AH CHF»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«AH EUR»** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«AH USD»** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **«AH CHF», «AH EUR» und «AH USD»** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **«B», «BH CHF», «BH EUR» und «BH USD»** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse **«B»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«BH CHF»** werden in der

Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«BH EUR»** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«BH USD»** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **«BH CHF», «BH EUR» und «BH USD»** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klassen **«DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klassen qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten sonstigen schriftlichen Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse **«DA»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«DAH CHF»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«DAH EUR»** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«DAH USD»** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **«DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klassen **«DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse **«DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse **«DA»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben

und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klassen «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klassen qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsmandate: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten sonstigen schriftlichen Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klassen «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DB» werden

in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «EA», «EAH CHF», «EAH EUR» und «EAH USD» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse «EA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «EAH CHF», «EAH EUR» und «EAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «EB», «EBH CHF», «EBH EUR» und «EBH USD» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der Klasse «EB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «EBH CHF», «EBH EUR» und «EBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungs-

einheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **IA**, **IAH CHF**, **IAH EUR** und **IAH USD** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **IA**, **IAH CHF**, **IAH EUR** und **IAH USD** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen **IA**, **IAH CHF**, **IAH EUR** und **IAH USD**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse **IA** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH CHF** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH EUR** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH USD** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **IAH CHF**, **IAH EUR** und **IAH USD** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **IA25**, **IAH25 CHF**, **IAH25 EUR** und **IAH25 USD** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **IA25**, **IAH25 CHF**, **IAH25 EUR** und **IAH25 USD** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen **IA25**, **IAH25 CHF**, **IAH25 EUR** und **IAH25 USD** welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen **IAH25**, **IAH25 CHF**, **IAH25 EUR** und **IAH25 USD** unterscheiden sich von den Klassen **IA**, **IAH CHF**, **IAH EUR** und **IAH USD** durch die höhere Mindestanlage und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse **IA25** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH25 CHF** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH25 EUR** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IAH25 USD** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **IAH25 CHF**, **IAH25 EUR** und **IAH25 USD** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **IB**, **IBH CHF**, **IBH EUR** und **IBH USD** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **IB**, **IBH CHF**, **IBH EUR** und **IBH USD** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen **IB**, **IBH CHF**, **IBH EUR** und **IBH USD**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der

Klasse **IB** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH CHF** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH EUR** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH USD** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **IBH CHF**, **IBH EUR** und **IBH USD** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **IB25**, **IBH25 CHF**, **IBH25 EUR** und **IBH25 USD** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **IB25**, **IBH25 CHF**, **IBH25 EUR** und **IBH25 USD** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen **IB25**, **IBH25 CHF**, **IBH25 EUR** und **IBH25 USD**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen **IB25**, **IBH25 CHF**, **IBH25 EUR** und **IBH25 USD** unterscheiden sich von den Klassen **IB**, **IBH CHF**, **IBH EUR** und **IBH USD** durch die höhere Mindestanlage und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse **IB25** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH25 CHF** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH25 EUR** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **IBH25 USD** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **IBH25 CHF**, **IBH25 EUR** und **IBH25 USD** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **UA**, **UAH CHF**, **UAH EUR** und **UAH USD** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse **UA** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **UAH CHF** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **UAH EUR** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **UAH USD** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen **UAH CHF**, **UAH EUR** und **UAH USD** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen **UB**, **UBH CHF**, **UBH EUR** und **UBH USD** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse **UB** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und

zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettovermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Anteile der Anteilklassen «AH CHF», «AH EUR», «AH USD», «BH CHF», «BH EUR», «BH USD», «DAH CHF», «DAH EUR», «DAH USD», «DBH CHF», «DBH EUR», «DBH USD», «EAH CHF», «EAH EUR», «EAH USD», «EBH CHF», «EBH EUR», «EBH USD», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IBH CHF», «IBH EUR», «IBH USD», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR», «IBH25 USD», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags verzichtet werden.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss § 19 des Fondsvertrages. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission gemäss § 19 des Fondsvertrags. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der unten in Ziff. 1.11 dieses Prospekts beschriebenen SSP-Methode belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Für die ausschüttenden Anteilklassen der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF, Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF gilt: Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung beschliessen. Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahltem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-) aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Teilvermögen noch den Anlegern direkte Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivateinsatz) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integrierter Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 30 % und höchstens 80 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;

- e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
- f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 15 % und höchstens 55 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
- c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
- d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 20 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) des Fondsvertrags investieren; darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) investieren, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Anlage in CoCo-Bonds ist insgesamt auf 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

b) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nach-

haltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte und Forderungswertpapieren und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integrierter Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 35 % und höchstens 75 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
- c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
- d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 10 % und höchstens 60 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;
- e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
- f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 20 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) des Fondsvertrags investieren; darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) investieren, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Anlage in CoCo-Bonds ist insgesamt auf 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

c) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich im langfristigen Kapitalwachstum durch stärkere Ausrichtung auf Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profiles. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte und Forderungswertpapieren und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integrierter Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens 55 % und höchstens 95 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) anlegen;
- c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen;
- d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) genannten Anlagen.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung insgesamt höchstens 40 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. a) bis c) anlegen;
- e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
- f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in Bst. a) bis c) genannten Anlagen.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 20 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) des Fondsvertrags investieren; darunter fallen: Hedge Funds, indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities, indirekte Anlagen in Senior Secured Loans und indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs). Die Fondsleitung kann im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Hedge Funds und in indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) investieren, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Anlage in CoCo-Bonds ist insgesamt auf 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

Die in der Bezeichnung des Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf welche die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

d) Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Pros-

pekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter § 8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. D. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 80 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter diesen und den nachstehenden definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default

Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung investiert mindestens 20 % und höchstens 45 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter den vorstehenden und diesen definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 30 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und

-wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

e) Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integrierter Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer

kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. E. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 75 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter diesen und den nachstehenden definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung investiert mindestens 25 % und höchstens 50 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter den vorstehenden und diesen definierten Bandbreiten dazu gerechnet;

- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 30 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und

-wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

f) Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte und Forderungswertpapieren und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Der maximale Aktienanteil überschreitet allerdings die nach BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien. Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. F. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden. Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung höchstens 50 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- Guthaben auf Sicht und Zeit;
- Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter diesen und den nachstehenden definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.

Des Weiteren investiert die Fondsleitung investiert mindestens 50 % und höchstens 85 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die sowohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter den vorstehenden und diesen definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.

Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) (Hedge Funds) und gb) (indirekte Anlagen in Private Equity) und im Umfang von höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge) (indirekte Anlagen in Immobilien, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können) investieren. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zudem kann die Fondsleitung im Umfang von höchstens 40 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) investieren.

Die Fondsleitung kann im Umfang von insgesamt höchstens 20 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating investieren. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnerseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.

g) Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung. Dieses Teilvermögen verfolgt eine ertragsorientierte Anlagestrategie mit Rechnerseinheit Schweizer Franken.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Durch direkte und indirekte Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Merkmale und damit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

Die Fondsleitung investiert mindestens 25 % und höchstens 85 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:

- a) auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit mit guter Bonität;

- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. a) oben sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.

Ausserdem investiert die Fondsleitung mindestens 10 % und höchstens 25 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. a) oben sowie Aktienindizes.

Des Weiteren darf die Fondsleitung höchstens 75 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens investieren in:

- a) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. a) oben investieren.
- c) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- a) engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 20 %.
- b) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20 %.
- c) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 49 %.

Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. Für dieses Teilvermögen darf die Fondsleitung nicht in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags investieren.

Mit den obigen Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Art. 7 Absatz 2 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, Stand per 23. August 2023). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

- a) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF**
- b) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF**
- c) **Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF**
- d) **Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF**
- e) **Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF**
- f) **Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF**
- g) **Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF**

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten bzw. Schuldner, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Im Weiteren hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und

Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment-Ansatz I:

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF

Für diese Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Commitment-Ansatz II:

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

Für diese Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide

Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100 % seines Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200 % (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225 %) seines Nettofondsvermögens betragen.

1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0 %

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgeben oder garantiert werden	0,5 %–5 %
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5 %–15 %

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteisisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.10.5 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.10.6 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können aus der Management Fee Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Fondsleitung übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;

- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögens.

1.10.7 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Für den CS Fund 1 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von «soft commissions» abgeschlossen.

1.10.8 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der CS Fund 1 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.12.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenpartierisiko:

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.12.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatil als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven (z. B. Forderungen aus Kreditkarten- oder Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend un-

ter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depository Receipts (ADR, GDR):

Depository Receipts (American Depository Receipts («ADR»), Global Depository Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depository Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Einzelne Teilvermögen können im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw. Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe (Commodities) Edelmetalle, Immobilien, Senior Secured Loans und Insurance Linked Securities bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Die Anlage der Teilvermögen in alternative Anlagen erfolgt in der Regel indirekt. Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehaltenen Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländer können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert

wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerten, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine

negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen und Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Insbesondere europäische Grossunternehmen werden bei Anwendung gewisser Nachhaltigkeitsansätze (z.B. «Best-in-Class-Ansatz») besser bewertet und allenfalls gegenüber anderen Unternehmen übergewichtet. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

1.13 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktelastizität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die bei-gezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.1) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebler, Unabhängiges Mitglied
- Andreas Binder, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, CEO
- Thomas Schärer, Deputy CEO, Head ManCo Substance & Oversight
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate Funds
- Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control
- Béatrice Amez-Droz, Head WLS – BD / CRM

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die UBS Asset Management Switzerland AG hat für die Teilvermögen:

- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

als Anlageberater die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich beigezogen. Der Anlageberater hat ausschliesslich beratende Funktion, sämtliche Anlageentscheide werden von der UBS Asset Management Switzerland AG getroffen.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig

und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanz-stärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

- Zahlstellen sind UBS Switzerland AG (bis 30.06.2024: Credit Suisse (Schweiz) AG), Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich (bis 30.05.2024: Credit Suisse AG), mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG, Zürich, die Funktion als Vertreter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
 ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
 Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfund-data.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfund-data.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Angaben zur Vertriebstätigkeit im Ausland

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

a) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF eignet sich für Anleger, die Wert auf Kapitalerhaltung legen, an einer angemessenen Zusatzrendite und einem mittelfristigen Anlagehorizont (3–5 Jahre) interessiert sind.

b) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF eignet sich für renditeorientierte Anleger mit begrenzter Risikofähigkeit und einem längerfristigen Anlagehorizont (5–8 Jahre).

c) Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF eignet sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an Kapitalwachstum interessiert sind und über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen (8–12 Jahre).

d) Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF eignen sich für Anleger, die Wert auf ein ausgewogenes und international breit diversifiziertes Portefeuille

über alle traditionellen Anlagekategorien hinweg legen, das sich gleichzeitig nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen (BVV2 und 3) richtet mit einem längerfristigen Anlagehorizont (5–8 Jahre). Diese Teilvermögen besitzen überdurchschnittliche Wachstumschancen, weisen jedoch eine erhöhte Volatilität auf.

e) Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF eignet sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an Kapitalwachstum interessiert sind und Wert auf ein international breit diversifiziertes Portefeuille über alle traditionellen Anlagekategorien hinweg legen, das sich gleichzeitig nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen (BVV2 und 3) richtet mit einem längerfristigen Anlagehorizont (8 bis 12 Jahre). Diese Teilvermögen besitzen überdurchschnittliche Wachstumschancen, weisen jedoch eine erhöhte Volatilität auf.

f) Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF

Das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF eignet sich für Anleger, die Wert auf Kapitalerhaltung legen, an einem regelmässigen Einkommen interessiert sind und über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen (3–5 Jahre).

6.2 Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Fund of Funds Struktur des Teilvermögens

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF, Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF, Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF können als Dachfonds bis zu 100 % des Gesamtvermögens der Teilvermögen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.

Dabei kann in Ergänzung zu traditionellen Anlagen im Umfang von höchstens 20 % des Gesamtvermögens eines Teilvermögens auch in Zielfonds investiert werden, die gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags als alternative Anlagen qualifizieren.

Wesentliche Vor- und Nachteile eines Dachfonds gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente wie die vorgenannten Teilvermögen ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund der hohen Mindesteinlagen keinen direkten Zugang namentlich zu alternativen Anlagen haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, in diese Anlagekategorie zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

6.3 Investitionsprozess für Anlagen in Zielfonds

Selektions- und Kontrollverfahren:

Der Vermögensverwalter sucht laufend nach den besten Anlagemöglichkeiten des Universums für traditionelle und für alternative Anlagen. Mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien werden potentielle Anlagemöglichkeiten vorselektioniert. Selektionskriterien, welche in dieser Phase angewandt werden, sind auf Seiten des Zielfonds bzw. Ziellanlageorganismus: Erfahrung des Portfolio Managements, Transparenz, Wertentwicklung und Korrelation zu verschiedenen Indices und Märkten, Liquidität, Fondsgrösse sowie rechtliche Struktur.

Die Zielfonds bzw. Ziellanlageorganismen geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumenten und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Portfolio Manager kommt deshalb höchste Bedeutung zu.

Um auf die Liste der für eine Investition qualifizierenden Zielfonds bzw. Ziellanlageorganismen zu gelangen, durchläuft jeder Zielfonds einen strukturierten, systematischen, qualitativen und quantitativen Evaluationsprozess («Due Diligence»). Dieser operationelle Prozess

umfasst bei den alternativen Zielfonds wie Hedge Funds oder Private Equity Funds eine eingehende Analyse, u.a. der involvierten Personen, der Anlage- und Risikomanagementprozesse sowie der Strategie und Performance.

Monitoring / Risikomanagement:

Alle Zielfonds bzw. Ziellanlageorganismen werden laufend überwacht.

Die Anlagen erfolgen in die genannten vielfältigen Anlageinstrumente, die innerhalb der festgelegten Bandbreiten gewichtet werden.

Allgemeine Voraussetzungen für alternative und traditionelle Zielfonds:

Die Rechtsform der alternativen und traditionellen Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um in- oder ausländische vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um solche handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, als auch um solche, die nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind. Bei den alternativen Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g des Fondsvertrags kann es sich um kollektive Kapitalanlagen handeln, die nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anleger-schutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

Bei den Zielfonds muss es sich jeweils um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in traditionelle Dachfonds sind ausgeschlossen.

6.4 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

6.4.1 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50 % des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

6.4.2 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mindestens 25 % des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF
- Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF
- Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

6.4.3 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.4.1 und 6.4.2 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % und Anteile an anderen

Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25 % ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 %. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51 % bzw. 25 %: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

6.4.4 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 6.4 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

6.5 Nachhaltiges Anlegen und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

1. **Umwelt** (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO₂ und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umwelaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.
2. **Soziales** (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
3. **Governance** (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Die Vermögensverwalterin, hat ein Nachhaltigkeitskonzept definiert, welches ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Investieren regelt. Das Nachhaltigkeitskonzept wird vom Vermögensverwalter auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet. Die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts im Anlageprozess wird durch den Vermögensverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Bestimmte Abweichungen vom Nachhaltigkeitskonzept sind im besten Interesse des betreffenden ESG-Teilvermögens und im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel des ESG-Teilvermögens möglich. Das Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu in-

tegrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15.2 in diesem Prospekt) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen kann der Vermögensverwalter gemäss dem anwendbaren Nachhaltigkeitskonzept und abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen anwenden:

1. **Ausschlüsse** (*Negative Screening*): Folgende drei Arten von Ausschlüssen können vorgenommen werden:

- **Normenbasierte Ausschlüsse**: Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an internationale Verträge über kontroverse Waffen halten, wie z.B. das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, das Übereinkommen über biologische Waffen und den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Ebenfalls systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen (namentlich Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Anti-Personen- und Landminen), wobei für reine Support-Dienstleistungen und Lieferplattformen für Nuklearwaffen eine Umsatzschwelle von insgesamt 5% gilt.
- **Wertebasierte Ausschlüsse**: Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Feuerwaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung. Ferner gilt eine Umsatzschwelle von 20% für Investitionen in Kohle (Gewinnung und Produktion von Strom) und für Unternehmen, deren Umsätze den Schwellenwert von 20% aus dem Tabakverkauf sowie aus Unterstützungssystemen und Dienstleistungen für konventionelle Waffen überschreiten.
- **Verhaltensbasierte Ausschlüsse**: Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen (namentlich die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen die Geschäftsführung nicht bereit ist, notwendige Reformen umzusetzen, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem unternehmensweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel in Betracht gezogen. Der Diskurs mit Unternehmen, in welche investiert wird, ist als geeigneteres Mittel für eine mögliche Verhinderung zukünftiger Verstösse anzusehen. Bei Unternehmen, die in der Lage und willens sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die UBS im Rahmen eines längeren Engagements mit der Geschäftsführung dieses Unternehmens Ziele und Fristen für Verbesserungen vereinbaren. Unternehmen in Geschäftsfeldern mit erhöhten Umwelt- und sozialen Risiken werden verstärkt überwacht. Kontroverses Geschäftsgebahren wird aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise aufgrund eigener Recherche und gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt.

Ausschlusskriterien bzw. kontroverses Geschäftsgebahren und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im auf diese Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden. Die angewendeten Ausschlusskriterien werden für alle drei Arten von Ausschlüssen online unter <https://credit-suisse.com/esg> veröffentlicht.

2. **ESG-Integration**: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse, Anlagestrategie und Verfügbarkeit von ESG-Daten unterscheiden, definiert der Vermögensverwalter die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilver-

mögen, wobei durch den Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können.

Multi-Asset-Portfolios

Für Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie festverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte innerhalb von Multi-Asset-Portfolios erfolgt die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess in folgenden Schritten:

- **Definition wesentlicher ESG-Faktoren:** Der Vermögensverwalter hat zum Vergleich von Anlagen in einem gemischten Anlageuniversum anhand von *Materiality Frameworks* externer Anbieter, insbesondere MSCI ESG Research LLC, ISS ESG, Inrate AG, wesentliche ESG-Faktoren bestimmt. Für Direktinvestitionen stützt er sich auf ESG-Gesamtscores dieser externen Anbieter, welche die für jeden Sektor bzw. Branche jeweils relevanten wesentlichen ESG-Faktoren berücksichtigen. Diese wesentlichen ESG-Faktoren können sich im Laufe der Zeit ändern. Anlagen in Anteile oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen werden einem Due-Diligence-Prozess mit Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren unterzogen und klassifiziert entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird.
- **ESG Portfolioanalyse:** Der Vermögensverwalter führt für das ganze Anlageuniversum eines ESG-Teilvermögens bei Direktanlagen hinsichtlich der jeweils anwendbaren wesentlichen ESG-Faktoren und bei Zielfondsanlagen entsprechend ihrer Klassifizierung einen Research durch, bei welchem er sich auf ESG-Ratings spezialisierter externer Anbieter, insbesondere MSCI ESG Research LLC, ISS ESG, Inrate AG stützt. Der Research kann auch ESG-relevante Nachrichten, ESG-Ratings und ESG-Scores, ESG-Kontroversen und ESG-Trends einbeziehen.
- **Titelselektion und Portfoliokonstruktion:** Die Titelselektion und die Portfoliokonstruktion unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren hängt von der zugrunde liegenden Anlageklasse und dem Marktsegment ab und besteht aus einer Kombination gemischter Anlagen:
 - Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und festverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte wird die Integration von ESG-Faktoren sichergestellt, indem entweder das Anlageuniversum durch einen ESG-Index eingeschränkt wird, nachhaltige Wertpapiere aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren (**Positive Screening**) ausgewählt werden (z.B. grüne/soziale/nachhaltige Anleihen) oder einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert werden. **Integriertes Research** ist eine Ergänzung des traditionellen Research, welches insbesondere das Geschäftsmodell, die Eigentümerstruktur, die Finanzkennzahlen und die Bewertung von Unternehmen umfasst, mit gewissen finanzrelevanten ESG-Informationen aus eigenen Datenquellen oder von externen Datenanbietern, um Erkenntnisse zu ESG-Faktoren systematisch zu erweitern;
 - Bei Anlagen in Anteile oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen kann nur ein gemäss jeweiligem Anlageziel festgelegter Teil des Vermögens des ESG-Teilvermögens in Zielfonds mit einer Klassifizierung als Zielfonds ohne Integration von ESG-Faktoren investiert werden;
 - Bei anderen Anlageklassen und besonderen Anlagestrategien werden ESG-Faktoren nach Verfügbarkeit einbezogen.
- **Portfoliüberwachung:** Der Vermögensverwalter überwacht die ESG-Faktoren periodisch mit Hilfe seines

Portfoliomanagement-Systems, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren einzelner Titel im Portfolio zu erkennen, und das Portfolio im Hinblick auf eine Erhöhung oder Reduktion von Positionen regelmässig neu zu bewerten.

3. **Stewardship (Active Ownership):** Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:
 - Engagement:** Beobachtung der Unternehmen, in welche investiert wird, mit Blick auf die Möglichkeiten mit diesen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen (z.B. mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsführung oder *Investor Relations*). Themen, welche im Rahmen dieses Engagements berücksichtigt werden können, sind z.B. die Geschäftsstrategie und deren Umsetzung, das Risikomanagement, ökologische und soziale Belange, Aspekte der Corporate Governance (u.a. Zusammensetzung des Kontrollorgans, Wahl unabhängiger Verwaltungsräte oder Vergütungspolitik für Führungskräfte), die Compliance, Kultur und Ethik sowie die Performance und Kapitalstruktur der Unternehmen. Weiter kann der Vermögensverwalter seine Positionen in den einzelnen Unternehmen, in welche investiert wird, auch anlässlich regelmässig stattfindender Investment-Meetings überprüfen;
 - Stimmrechtsausübung (Voting):** Der Vermögensverwalter betrachtet die Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) als zentrales Element seiner Stewardship Verantwortung für ESG-Teilvermögen. Die Stimmrechtsausübung dient zur Eskalation von Problemen, zur Äusserung von Bedenken und zur Geltendmachung eigener Ansichten zu ESG. Um fundierte Entscheidungen in Abstimmungen zu ermöglichen, stützt sich der Vermögensverwalter jeweils auf mehrere Informationsquellen. Um Stimmrechte bei möglichst vielen Unternehmen, in welche investiert wird, wahrnehmen zu können, kann der Vermögensverwalter auch die Dienste von externen Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Stimmempfehlungen von solchen Stimmrechtsberatern können auch internes Research des Vermögensverwalters im Entscheidungsprozess zu einzelnen Abstimmungsthemen ergänzen. Für eine wirkungsvolle und effiziente Stimmrechtsausübung kann der Vermögensverwalter diese auch auf gemäss interner Weisung als wesentlich eingestufte Investitionen fokussieren.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept und der ESG-Integration für ESG-Teilvermögen sind online verfügbar unter <https://credit-suisse.com/esg>.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Managementfee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zuzulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ⁸⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)					
															31.12.21	31.12.22	31.12.23			
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF	A ⁴⁾	2087602	CH0020876022	CHF	5.0%/2.0%			1.30%	0.10%	1.40%	0.05%	1	1	13:00	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1.56% ⁹⁾	1.54% ⁹⁾	1.56% ⁹⁾		
	AH EUR ⁴⁾	43431872	CH0434318728					1.30%	0.15%	1.45%						1.65% ⁹⁾	1.62% ⁹⁾	1.64% ⁹⁾		
	AH USD ⁴⁾							1.30%	0.15%	1.45%										
	B ⁴⁾	19955023	CH0199550234					1.30%	0.10%	1.40%								1.56% ⁹⁾	1.54% ⁹⁾	1.56% ⁹⁾
	BH EUR ⁴⁾	43431873	CH0434318736					1.30%	0.15%	1.45%								1.65% ⁹⁾	1.62% ⁹⁾	1.64% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾							1.30%	0.15%	1.45%										
	DA ⁶⁾									0.20%										
	DB ⁶⁾									0.20%										
	IA ⁶⁾	27360265	CH0273602653					0.80%	0.10%	0.90%							3)	0.86% ⁹⁾	0.84% ⁹⁾	0.87% ⁹⁾
	IAH USD							0.80%	0.15%	0.95%							3)			
	IAH EUR							0.80%	0.15%	0.95%							3)			
	IB							0.80%	0.10%	0.90%							3)			
	IBH EUR							0.80%	0.15%	0.95%							3)			
	IBH USD							0.80%	0.15%	0.95%							3)			
	UA ⁷⁾	26530928	CH0265309283					1.05%	0.10%	1.15%								1.31% ⁹⁾	1.29% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾
	UAH EUR ⁷⁾	43431874	CH0434318744					1.05%	0.15%	1.20%								1.40% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾	1.39% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾							1.05%	0.15%	1.20%										
	UB ⁷⁾	26530957	CH0265309572					1.05%	0.10%	1.15%								1.31% ⁹⁾	1.29% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾
	UBH EUR ⁷⁾	43431875	CH0434318751					1.05%	0.15%	1.20%								1.40% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾	1.39% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾							1.05%	0.15%	1.20%										
	IA25							0.60%	0.10%	0.70%							10)			
	IAH25 EUR							0.60%	0.15%	0.75%							10)			
	IAH25 USD							0.60%	0.15%	0.75%							10)			
	IB25							0.60%	0.10%	0.70%							10)			
	IBH25 EUR							0.60%	0.15%	0.75%							10)			
	IBH25 USD							0.60%	0.15%	0.75%							10)			
	EA ⁵⁾							0.80%	0.10%	0.90%										
	EAH EUR ⁵⁾							0.80%	0.15%	0.95%										
EAH USD ⁵⁾			0.80%	0.15%	0.95%															
EB ⁵⁾			0.80%	0.10%	0.90%															
EBH EUR ⁵⁾			0.80%	0.15%	0.95%															
EBH USD ⁵⁾			0.80%	0.15%	0.95%															

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zuzulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ⁸⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)						
															31.12.21	31.12.22	31.12.23				
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	A ⁴⁾	2087605	CH0020876055	CHF	5.0%/2.0%			1.50%	0.10%	1.60%					UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1.72% ¹⁹⁾	1.71% ⁹⁾	1.73% ⁹⁾			
	AH EUR ⁴⁾	43431884	CH0434318843													1.50%	0.15%	1.65%	1.81% ⁹⁾	1.79% ⁹⁾	1.81% ⁹⁾
	AH USD ⁴⁾															1.50%	0.15%	1.65%			
	B ⁴⁾	19955038	CH0199550382													1.50%	0.10%	1.60%	1.72% ⁹⁾	1.71% ⁹⁾	1.73% ⁹⁾
	BH EUR ⁴⁾	43431885	CH0434318850													1.50%	0.15%	1.65%	1.81% ¹⁹⁾	1.79% ⁹⁾	1.81% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾															1.50%	0.15%	1.65%			
	DA ⁶⁾																	0.20%			
	DB ⁶⁾																	0.20%			
	IA															0.90%	0.10%	1.00%			0.82% ⁹⁾
	IAH EUR															0.90%	0.15%	1.05%			
	IAH USD															0.90%	0.15%	1.05%			
	IB															0.90%	0.10%	1.00%			
	IBH EUR															0.90%	0.15%	1.05%			
	IBH USD															0.90%	0.15%	1.05%			
	UA ⁷⁾	26530752	CH0265307527													1.25%	0.10%	1.35%			1.47% ⁹⁾
	UAH EUR ⁷⁾	43431886	CH0434318868													1.25%	0.15%	1.40%			1.56% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾															1.25%	0.15%	1.40%			
	UB ⁷⁾	26530769	CH0265307691													1.25%	0.10%	1.35%			1.47% ⁹⁾
	UBH EUR ⁷⁾	43431887	CH0434318876													1.25%	0.15%	1.40%			1.56% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾															1.25%	0.15%	1.40%			1.54% ⁹⁾
	IA25															0.70%	0.10%	0.80%			
	IAH25 EUR															0.70%	0.15%	0.85%			
	IAH25 USD															0.70%	0.15%	0.85%			
	IB25															0.70%	0.10%	0.80%			
	IBH25 EUR															0.70%	0.15%	0.85%			
	IBH25 USD															0.70%	0.15%	0.85%			
	EA ⁵⁾															0.90%	0.10%	1.00%			
	EAH EUR ⁵⁾															0.90%	0.15%	1.05%			
	EAH USD ⁵⁾															0.90%	0.15%	1.05%			
	EB ⁵⁾															0.90%	0.10%	1.00%			
EBH EUR ⁵⁾			0.90%	0.15%	1.05%																
EBH USD ⁴⁵⁾			0.90%	0.15%	1.05%																

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zuzulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ⁸⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)								
															31.12.21	31.12.22	31.12.23						
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF	A ⁴⁾	2087611	CH0020876113	CHF	5.0%/2.0%			1.70%	0.10%	1.80%								1.89% ⁹⁾	1.88% ⁹⁾	1.92% ⁹⁾			
	AH EUR ⁴⁾	43431889	CH0434318892															1.70%	0.15%	1.85%	2.02% ⁹⁾	1.96% ⁹⁾	2.00% ⁹⁾
	AH USD ⁴⁾																	1.70%	0.15%	1.85%			
	B ⁴⁾	19955053	CH0199550531															1.70%	0.10%	1.80%	1.89% ⁹⁾	1.88% ⁹⁾	1.92% ⁹⁾
	BH EUR ⁴⁾	43431890	CH0434318900															1.70%	0.15%	1.85%	2.02% ⁹⁾	1.96% ⁹⁾	2.00% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾																	1.70%	0.15%	1.85%			
	DA ⁶⁾																			0.20%			
	DB ⁶⁾																			0.20%			
	IA	27375461	CH0273754611															1.00%	0.10%	1.10%	0.79% ⁹⁾	0.78% ⁹⁾	0.82% ⁹⁾
	IAH EUR																	1.00%	0.15%	1.15%			
	IAH USD																	1.00%	0.15%	1.15%			
	IB																	1.00%	0.10%	1.00%			
	IBH EUR																	1.00%	0.15%	1.15%			
	IBH USD																	1.00%	0.15%	1.15%			
	UA ⁷⁾	26530793	CH0265307931															1.40%	0.10%	1.50%	1.59% ⁹⁾	1.58% ⁹⁾	1.62% ⁹⁾
	UAH EUR ⁷⁾	43431891	CH0434318918															1.40%	0.15%	1.55%	1.72% ⁹⁾	1.66% ⁹⁾	1.70% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾	d																1.40%	0.15%	1.55%			
	UB ⁷⁾	26530796	CH0265307964															1.40%	0.10%	1.50%	1.59% ⁹⁾	1.58% ⁹⁾	1.62% ⁹⁾
	UBH EUR ⁷⁾	43431892	CH0434318926															1.40%	0.15%	1.55%	1.72% ⁹⁾	1.66% ⁹⁾	1.70% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾																	1.40%	0.15%	1.55%			
	IA25																	0.80%	0.10%	0.90%			
	IAH25 EUR																	0.80%	0.15%	0.95%			
	IAH25 USD																	0.80%	0.15%	0.95%			
	IB25																	0.80%	0.10%	0.90%			
	IBH25 EUR																	0.80%	0.15%	0.95%			
	IBH25 USD																	0.80%	0.15%	0.95%			
	EA ⁵⁾																	1.00%	0.10%	1.10%			
	EAH EUR ⁵⁾																	1.00%	0.15%	1.15%			
	EAH USD ⁵⁾																	1.00%	0.15%	1.15%			
	EB ⁵⁾																	1.00%	0.10%	1.10%			
EBH EUR ⁵⁾			1.00%	0.15%	1.15%																		
EBH USD ⁵⁾			1.00%	0.15%	1.15%																		

Teilvermögen	Anteilklas- sen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rech- nungs- einheit	Max. Aus- gabe- /Rücknah- mekom- mission zulasten der Anle- ger ¹⁾	Max. Ma- nage- ment Fee ¹¹⁾	Max. Ser- vicing Fee ¹²⁾	Max. Ver- waltungs- kommis- sion zul- lasten des Teilvermö- gens ²⁾	Max. Kom- missionen der Depot- bank zu- lasten des Teilvermö- gens ⁸⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoin- ventarwert gemäss SSP- Methode (Swing Fac- tor) ⁴⁾	Bewertungs- tag: Anzahl Bankwerk- tage ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bank- werk- tage ab Bewertungs- tag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rück- nahmen von Fondsantei- len (MEZ)	Mindest- anlage/ Mindest- bestand	Übertra- gung der Anlageent- scheide der Teilver- mögen	Total Expense Ratio (TER)							
																31.12.21	31.12.22	31.12.23					
Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF	A ⁴⁾			CHF	5.0%/2.0%	1.20%	0.10%	1.30%	0.05%	2%	1	1	13:00	3)	UBS Asset Manage- ment Switzerland AG, Zürich								
	AH USD ⁴⁾															1.20%	0.15%	1.35%					
	B ⁴⁾	38714599	CH0387145995													1.20%	0.10%	1.30%			1.28% ⁹⁾	1.28% ⁹⁾	1.28% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾															1.20%	0.15%	1.35%					
	DA ⁶⁾																	0.20%					
	DB ⁶⁾																	0.20%					
	IA															0.60%	0.10%	0.70%					
	IAH USD															0.60%	0.15%	0.75%					
	IB															0.60%	0.10%	0.70%					
	IBH USD															0.60%	0.15%	0.75%					
	UA ⁷⁾	38714600	CH0387146001													1.00%	0.10%	1.10%			1.08% ⁹⁾	1.08% ⁹⁾	1.08% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾															1.00%	0.15%	1.15%					
	UB ⁷⁾	38714601	CH0387146019													1.00%	0.10%	1.10%			1.08% ⁹⁾	1.08% ⁹⁾	1.08% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾															1.00%	0.15%	1.15%					
	IA25	116503644	CH1165036448													0.50%	0.10%	0.60%				0.43%	0.43% ⁹⁾
	IB25															0.50%	0.10%	0.60%					
	EA ⁵⁾															0.60%	0.10%	0.70%					
	EAH USD ⁵⁾															0.60%	0.15%	0.75%					
EB ⁵⁾	38714605	CH0387146050	0.60%	0.10%	0.70%			0.73% ⁹⁾	0.73% ⁹⁾	0.73% ⁹⁾													
EBH USD ⁵⁾			0.60%	0.15%	0.75%																		

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zuzulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Zuzuschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁴⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)			
																31.12.21	31.12.22	31.12.23	
Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF	A ⁴⁾	1021110	CH0010211107	CHF	5.0%/2.0%	1.50%	0.10%	1.60%	0.05%	2%	1	1	13:00	3)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1.36% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾	
	AH USD ⁴⁾					1.50%	0.15%	1.65%											
	B ⁴⁾	24665730	CH0246657305			1.50%	0.10%	1.60%									1.36% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾	1.37% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾					1.50%	0.15%	1.65%											
	DA ⁶⁾							0.20%											
	DB ⁶⁾							0.20%											
	IA	14954548	CH0149545482			0.90%	0.10%	1.00%									0.76% ⁹⁾	0.77% ⁹⁾	0.77% ⁹⁾
	IAH USD					0.90%	0.15%	1.05%											
	IB					0.90%	0.10%	1.00%											
	IBH USD					0.90%	0.15%	1.15%											
	UA ⁷⁾	26530247	CH0265302478			1.25%	0.10%	1.35%									1.16% ⁹⁾	1.17% ⁹⁾	1.17% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾					1.25%	0.15%	1.40%											
	UB ⁷⁾	26530564	CH0265305646			1.25%	0.10%	1.35%									1.16% ⁹⁾	1.17% ⁹⁾	1.17% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾					1.25%	0.15%	1.40%											
	IA25	48232427	CH0482324271			0.70%	0.10%	0.80%									0.46% ⁹⁾	0.47% ⁹⁾	0.47% ⁹⁾
	IB25					0.70%	0.10%	0.80%											
	EA ⁵⁾	48232425	CH0482324255			0.90%	0.10%	1.00%									0.76% ⁹⁾	0.77% ⁹⁾	0.77% ⁹⁾
	EAH USD ⁵⁾					0.90%	0.15%	1.05%											
	EB ⁵⁾					0.90%	0.10%	1.00%											
EBH USD ⁵⁾			0.90%	0.15%	1.05%														

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission zu Lasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zu Lasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zu Lasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁴⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)				
																31.12.21	31.12.22	31.12.23		
Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF	A ⁴⁾	55294084	CH0552940840	CHF	5.0%/2.0%	1.60%	0.10%	1.70%	0.05%	2%	1	1	13:00		UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1.60% ⁹⁾	1.61% ⁹⁾	1.61% ⁹⁾		
	AH USD ⁴⁾					1.60%	0.15%	1.75%												
	B ⁴⁾	55294085	CH0552940857			1.60%	0.10%	1.70%										1.60% ⁹⁾	1.61% ⁹⁾	1.61% ⁹⁾
	BH USD ⁴⁾					1.60%	0.15%	1.75%												
	DA ⁶⁾							0.20%												
	DB ⁶⁾							0.20%												
	IA					0.90%	0.10%	1.00%									3)			
	IAH USD					0.90%	0.15%	1.05%									3)			
	IB					0.90%	0.10%	1.00%									3)			
	IBH USD					0.90%	0.15%	1.05%									3)			
	UA ⁷⁾	55294090	CH0552940907			1.30%	0.10%	1.40%										1.29% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾
	UAH USD ⁷⁾					1.30%	0.15%	1.45%												
	UB ⁷⁾	55294091	CH0552940915			1.30%	0.10%	1.40%										1.29% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾	1.31% ⁹⁾
	UBH USD ⁷⁾					1.30%	0.15%	1.45%												
	IA25					0.70%	0.10%	0.80%									10)			
	IB25					0.70%	0.10%	0.80%									10)			
	EA ⁵⁾					0.90%	0.10%	1.00%												
	EAH USD ⁵⁾					0.90%	0.15%	1.05%												
	EB ⁵⁾	55294087	CH0552940873			0.90%	0.10%	1.00%										0.77% ⁹⁾	0.81% ⁹⁾	0.81% ⁹⁾
	EBH USD ⁵⁾					0.90%	0.15%	1.05%												

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ¹¹⁾	Max. Servicing Fee ¹²⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁴⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktag ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)									
																31.12.21	31.12.22	31.12.23							
Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF	A ⁴⁾	277301	CH0002773015	CHF	5.0%/2.0%		0.10%	1.30%	0.05%	2%	1	1	13:00		UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich		1.12%	1.12%	1.12%						
	AH USD ⁴⁾															1.20%	0.15%	1.35%							
	B ⁴⁾	26337013	CH0263370139													1.20%	0.10%	1.30%				1.12%	1.12%	1.12%	
	BH USD ⁴⁾															1.20%	0.15%	1.35%							
	DA ⁶⁾																	0.20%							
	DB ⁶⁾																	0.20%							
	IA	49129578	CH0491295785													0.60%	0.10%	0.70%				3)	0.64%	0.57%	0.62%
	IAH USD															0.60%	0.15%	0.75%				3)			
	IB															0.60%	0.10%	0.70%				3)			
	IBH USD															0.60%	0.15%	0.75%				3)			
	UA ⁷⁾	26738505	CH0267385059													0.90%	0.10%	1.00%					0.67%	0.67%	0.67%
	UAH USD ⁷⁾															0.90%	0.15%	1.05%							
	UB ⁷⁾	27201443	CH0272014439													0.90%	0.10%	1.00%					0.67%	0.67%	0.67%
	UBH USD ⁷⁾															0.90%	0.15%	1.05%							
	IA25															0.50%	0.10%	0.60%				10)			
	IB25															0.50%	0.10%	0.60%				10)			
	EA ⁵⁾															0.60%	0.10%	0.70%							
	EAH USD ⁵⁾															0.60%	0.15%	0.75%							
	EB ⁵⁾	24900157	CH0249001576													0.60%	0.10%	0.70%					0.62%	0.62%	0.62%
	EBH USD ⁵⁾															0.60%	0.15%	0.75%							

1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den Bestandteilen Management Fee und Servicing Fee zusammen. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die in der Tabelle aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei den «DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen) handelt es sich um eine pauschale Verwaltungskommission, welche die Entschädigung für die Leitung, die Vertriebstätigkeit, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie die Depotbankkommission abdeckt. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 20 Ziff. 3 lit. a bis d und h bis j, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können.

3) Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD» pro Anleger: CHF/EUR/USD 3'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD» welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF/EUR/USD 600'000.

4) Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

5) Der Kreis der Anleger ist auf folgende Arten von qualifizierten Anlegern beschränkt:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen.
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

6)

Gültig bis 30.05.2024: Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile sind nur zugänglich für Anleger die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

7)

Diese Anteile sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.

8)

Nicht anwendbar für die «DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen). Für die «DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen) wird gemäss § 20 Ziff. 1 eine pauschale Verwaltungskommission erhoben, welche die Aufgaben der Depotbank abdeckt.

9)

Zusammengesetzte TER, da mehr als 10 % des Nettofondvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

10)

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD» pro Anleger: CHF/EUR/USD 25'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD», welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF/EUR/USD 15'000'000.

11)

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 20 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.

12)

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- Unter der Bezeichnung «CS Fund 1» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» («der Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF
 - Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF
 - Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF
 - Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF
 - Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF
- Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
- Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
- Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

- Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
- Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
- Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds

oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

- Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

- Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
- Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
- Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
- Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
 - über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «AH CHF», «AH EUR», «AH USD», «B», «BH CHF», «BH EUR», «BH USD», «DA», «DAH CHF», «DAH EUR», «DAH USD», «DB», «DBH CHF», «DBH EUR», «DBH USD», «EA», «EAH CHF», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH CHF», «EBH EUR», «EBH USD», «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR», «IBH USD», «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR», «IBH25 USD», «UA», «UAH CHF», «UAH EUR», «UAH USD», «UB», «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt. Anteile der Klassen «A», «AH CHF», «AH EUR» und «AH USD» sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «A» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «AH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse

«AH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «AH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «AH CHF», «AH EUR» und «AH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der **Klassen «B», «BH CHF», «BH EUR» und «BH USD»** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «BH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klasse «BH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «BH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «BH CHF», «BH EUR» und «BH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der **Klassen «DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klassen qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Asset Management wird im Rahmen der oben genannten sonstigen schriftlichen Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der **Klassen «DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD»** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DA», «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;

b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;

c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DAH CHF», «DAH EUR» und «DAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der **Klassen «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klassen qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten sonstigen schriftlichen Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der **Klassen «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB», «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «DB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «DBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «DBH CHF», «DBH EUR» und «DBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Anteile der Klassen «EA», «EAH CHF», «EAH EUR» und «EAH USD» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagerlösungen).

Anteile der Klasse «EA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «EAH CHF», «EAH EUR» und «EAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige

Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «EB», «EBH CHF», «EBH EUR» und «EBH USD» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagerlösungen).

Anteile der Klasse «EB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «EBH CHF», «EBH EUR» und «EBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «IA», «IAH CHF», «IAH EUR» und «IAH USD» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IA», «IAH CHF», «IAH EUR» und «IAH USD» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «IA», «IAH CHF», «IAH EUR» und «IAH USD», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «IA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «IAH CHF», «IAH EUR» und «IAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR» und «IAH25 USD» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR» und «IAH25 USD» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «IA25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR» und «IAH25 USD» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel

in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen «IAH25», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR» und «IAH25 USD» unterscheiden sich von den Klassen «IA», «IAH CHF», «IAH EUR» und «IAH USD» durch die höhere Mindestanlage und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse «IA25» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH25 CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH25 EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IAH25 USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «IAH25 CHF», «IAH25 EUR» und «IAH25 USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Anteile der **Klassen «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Anteile der Klasse «IB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der **Klassen «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD»** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Klassen «IB25», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD» unterscheiden sich von den Klassen «IB», «IBH CHF», «IBH EUR» und «IBH USD» durch die höhere Mindestanlage und den höheren Mindestbestand. Anteile der Klasse «IB25» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH25 CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH25

EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «IBH25 USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «IBH25 CHF», «IBH25 EUR» und «IBH25 USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der **Klassen «UA», «UAH CHF», «UAH EUR» und «UAH USD»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «UA» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UAH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UAH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UAH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «UAH CHF», «UAH EUR» und «UAH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der **Klassen «UB», «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «UB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH CHF» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH EUR» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «UBH USD» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilklassen «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.

Die Anteile der Anteilklassen «AH CHF», «AH EUR», «AH USD», «BH CHF», «BH EUR», «BH USD», «DAH CHF», «DAH EUR», «DAH USD», «DBH CHF», «DBH EUR», «DBH USD», «EAH CHF», «EAH EUR», «EAH USD», «EBH CHF», «EBH EUR», «EBH USD», «IAH CHF», «IAH EUR», «IAH USD», «IAH25 CHF», «IAH25 EUR», «IAH25 USD», «IBH CHF», «IBH EUR», «IBH USD», «IBH25 CHF», «IBH25 EUR», «IBH25 USD», «UAH CHF», «UAH EUR», «UAH USD», «UBH CHF», «UBH EUR» und «UBH USD» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen.

- Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des

- Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 3 beschrieben.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 dessen Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
- Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder

in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, alternative Anlagen gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, alternative Anlagen gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
- inländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.
- Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49 % begrenzen (vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend); (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterworfen sein wie übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (OGAW/OGA) kann es sich um solche handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, als auch um solche, die nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von traditionellen Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. Limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49 % zulassen. Vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen. Im Umfang, in welchem die Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. gb) bis gh) dürfen ausschliesslich indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind (insbesondere auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»), andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind und die nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Es dürfen ausschliesslich Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen ohne Nachschusspflicht erworben werden. Für die Teilvermögen können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

- ga) Hedge Funds, Fund of Hedge Funds oder Hedge Fund Replikationsstrategien: Anteile oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen als «Hedge Funds» oder Replikationen von «Hedge Funds» (z.B. anhand von quantitativen- oder Faktormodellen, durch Ausnutzen von Risikoprämien etc.) gelten und deren zugrundeliegenden Investitionen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen. Dabei kann es sich sowohl um offene wie auch geschlossene kollektiven Kapitalanlagen handeln wie folgt: 1. Anteile oder Aktien von offenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht des entsprechenden Staates errichtet wurden. 2. Anteile oder Aktien von geschlossenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, sofern die Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

- gb) Indirekte Anlagen in Private Equity: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Private Equity anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Private Equity Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- gc) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Edelmetalle anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.
- gd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- ge) Indirekte Anlagen in Immobilien: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwie-

- gend direkt oder indirekt in Immobilien anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Immobilienanlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.
- gf) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend direkt oder indirekt in Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- gg) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Senior Secured Loans anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- gh) Indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt in amerikanische MLPs anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt amerikanische MLPs zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. MLPs sind börsennotierte Publikumsgesellschaften (Publicly Traded Partnerships, PTPs) nach US-amerikanischem Recht, die hauptsächlich im Energie- und Energieinfrastruktursektor tätig sind und die Infrastruktur für den US-amerikanischen Energiesektor zur Verfügung stellen.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.
4. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:
- A. Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF**
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Die Fondsleitung investiert mindestens 30 % und höchstens 80 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) anlegen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
 - Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) bis c) genannten Anlagen.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 15 % und höchstens 55 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
 - Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) anlegen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) genannten Anlagen;
 - Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) genannten Anlagen.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 4 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20 %. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
 - Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können.
 - CoCo-Bonds insgesamt höchstens 10 %.
5. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen,

die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.

6. Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.
7. Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
8. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.

B. Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 35 % und höchstens 75 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
 - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) anlegen;
 - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen;
 - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen.
2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 10 % und höchstens 60 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) anlegen;
 - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
 - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen.
3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 4 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
 4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20 %. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
 - b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können.
 - c) CoCo-Bonds insgesamt höchstens 10 %.
 5. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.
 6. Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.
 7. Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
 8. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.

C. Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich im langfristigen Kapitalwachstum durch stärkere Ausrichtung auf Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profiles. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-**

- Integration» (integriertes ESG-Research und Positive Screening) und «Stewardship»** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Die Fondsleitung investiert mindestens 55 % und höchstens 95 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
 - b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 1 Bst. a) anlegen;
 - c) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen;
 - d) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 1 Bst. a) genannten Anlagen.
 2. Des Weiteren investiert die Fondsleitung insgesamt höchstens 40 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) anlegen;
 - e) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen;
 - f) Derivate von Emittenten weltweit auf die in dieser Ziff. 2 Bst. a) bis c) genannten Anlagen.
 3. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 4 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.
 4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20 %. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
 - b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können.
 - c) CoCo-Bonds insgesamt höchstens 10 %.
 5. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.
 6. Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.
 7. Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
 8. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.
- D. Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF**
- Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse)**, **«ESG-Integration» (integriertes ESG-Research und Positive Screening) und «Stewardship»** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
 2. Die Fondsleitung investiert höchstens 80 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - c) Guthaben auf Sicht und Zeit;

- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 20 % und höchstens 45 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
- b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5 %; Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40 %;
- c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 30 %. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
6. Die im Fondsamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.
7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.
- E. Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF**
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5
- des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse)**, **«ESG-Integration» (integriertes ESG-Research und Positive Screening)** und **«Stewardship»** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagegesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert höchstens 75 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 25 % und höchstens 50 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;

- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
- b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5 %; Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40 %;
- c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 30 %. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.
6. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.
7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.
- F. Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF**
- Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Der maximale Aktienanteil überschreitet allerdings die nach BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert höchstens 50 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- a) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen investieren;
- c) Guthaben auf Sicht und Zeit;
- d) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- e) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- f) Derivate (Futures und Swaps) auf Forderungswertpapiere und -wertrechte, Zinssätze und Referenzschuldner (Credit Default Swaps) angerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende Derivate und angerechnet mit ihrem Marktwert für engagementreduzierende Derivate.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 50 % und höchstens 85 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren;
- c) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die so-wohl in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Geldmarktinstrumente, investieren. Diese werden je zur Hälfte der unter Ziff. 2 und Ziff. 3 definierten Bandbreiten dazu gerechnet;
- d) Derivate (Calls, Puts, Futures) von Emittenten weltweit auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Aktienindizes an-gerechnet mit ihrem Basiswertäquivalent für engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate.
4. Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Ziff. 5 in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge) investieren.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und ge): insgesamt höchstens 10 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
- b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb): höchstens 5 %; Engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 40 %;
- c) Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade sowie ohne Rating: insgesamt höchstens 20 %. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non-Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.

6. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens hin, d.h. auf die Währung, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht notwendigerweise auf die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Das Fremdwährungsrisiko beträgt insgesamt höchstens 30 %.
7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Teilvermögens zu entsprechen.
- G. Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF**
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung. Dieses Teilvermögen verfolgt eine ertragsorientierte Anlagestrategie mit Rechnungseinheit Schweizer Franken. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.5 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertbasierte Ausschlüsse** und **verhaltensbasierte Ausschlüsse**), «**ESG-Integration**» (**integriertes ESG-Research** und **Positive Screening**) und «**Stewardship**» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
1. Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Art. 7 Absatz 2 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.
2. Die Fondsleitung investiert
- a) mindestens 25 % und höchstens 85 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit mit guter Bonität;
 - ab) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investieren.
 - ac) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. aa) oben sowie Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps sowie Interest Rate und Bond Futures.
 - b) mindestens 10 % und höchstens 25 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine) in Schweizer Franken von Unternehmen weltweit;
 - bb) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. ba) oben investieren.
 - bc) Derivate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) oben sowie Aktienindizes.
 - c) höchstens 75 % des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens in:
 - ca) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
 - cb) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen in Schweizer Franken, die in Anlagen gemäss Bst. ca) oben investieren.
 - cc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- a) engagementerhöhende Derivate (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) höchstens 20 %.
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20 %.
 - c) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 49 %.
4. Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
5. Für dieses Teilvermögen darf die Fondsleitung nicht in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g investieren.
- § 9 Flüssige Mittel**
Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
- B. Anlagetechniken und -instrumente**
- § 10 Effektenleihe**
1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
 2. Für das folgende Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF
 3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
 4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
 5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
3. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
4. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
5. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
6. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
7. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
8. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
9. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.
Das «Reverse Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte tätigen:
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF
 - Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF
10. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment Ansatz I:

2.1. Für die Teilvermögen

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF

gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

2.1.1. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- Credit Default Swaps (CDS);
- Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
- Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

2.1.2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

2.1.3. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

- Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.

2.1.4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

2.1.5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

- Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

Commitment Ansatz II:

2.2. Für die Teilvermögen

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100 % seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25 % seines Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225 % seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

2.2.1. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

2.2.2. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde

- Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
3. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
4. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalmitten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
6. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.
- § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 3 für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.
3. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens (für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF nicht mehr als 25% ihrer Nettofondsvermögens) verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen**§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten bzw. Schuldner, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Im Fall der Depotbank erhöht sich diese Limite auf 30 % des Vermögens eines Teilvermögens. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens (höchstens 20 % für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF) in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d. oben anlegen. Im Fall von alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g oben ist diese Limite auf 10 % herabgesetzt.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30 % (25 % für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF, Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF und Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF) der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen zugelassen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind,

sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2.0 % des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.0 % des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Befehrisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Prospekt beglichen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschiebungsverzug der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfungsgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0 % des Nettoinventarwertes des Teilvermögens

belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0 % des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet, sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabe- und Rücknahmekommission von max. 1 % erhoben werden. Kostenloser Wechsel ist möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss untenstehender Tabelle.
5. Beim Wechsel von einer Anteilklasse eines Teilvermögens in eine andere werden maximal 50 % der Ausgabe- und Rücknahmekommission erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5 % berechnet werden.

Tabelle gemäss § 19 Ziffer 4

Im Moment sind keine ausgabe- und rücknahmespesenbefreiten Wechselmöglichkeiten in andere Teilvermögen vorgesehen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a) Für die Leitung der Vermögensverwaltung und die Vertretbarkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Management Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
 - b) Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Servicing Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens unterschiedlich ausgestaltet werden und zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen wie folgt:

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
A B	max. 1.30%	max. 0.10%	max. 1.40%
AH BH	max. 1.30%	max. 0.15%	max. 1.45%
EA EB IA IB	max. 0.80%	max. 0.10%	max. 0.90%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.80%	max. 0.15%	max. 0.95%
IA25 IB25	max. 0.60%	max. 0.10%	max. 0.70%
IAH25 IBH25	max. 0.60%	max. 0.15%	max. 0.75%
UA UB	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%
UAH UBH	max. 1.05%	max. 0.15%	max. 1.20%

UAH UBH	max. 1.25%	max. 0.15%	max. 1.40%
------------	------------	------------	------------

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
A B	max. 1.70%	max. 0.10%	max. 1.80%
AH BH	max. 1.70%	max. 0.15%	max. 1.85%
EA EB IA IB	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%
EAH EBH IAH IBH	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
IA25 IB25	max. 0.80%	max. 0.10%	max. 0.90%
IAH25 IBH25	max. 0.80%	max. 0.15%	max. 0.95%
UA UB	max. 1.40%	max. 0.10%	max. 1.50%
UAH UBH	max. 1.40%	max. 0.15%	max. 1.55%

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced

CHF

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
A B	max. 1.50%	max. 0.10%	max. 1.60%
AH BH	max. 1.50%	max. 0.15%	max. 1.65%
EA EB IA IB	max. 0.90%	max. 0.10%	max. 1.00%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.90%	max. 0.15%	max. 1.05%
IA25 IB25	max. 0.70%	max. 0.10%	max. 0.80%
IAH25 IBH25	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
UA UB	max. 1.25%	max. 0.10%	max. 1.35%

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
A B	max. 1.20%	max. 0.10%	max. 1.30%
AH BH	max. 1.20%	max. 0.15%	max. 1.35%
EA EB IA IB	max. 0.60%	max. 0.10%	max. 0.70%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.60%	max. 0.15%	max. 0.75%
IA25 IB25	max. 0.50%	max. 0.10%	max. 0.60%
IAH25 IBH25	max. 0.50%	max. 0.15%	max. 0.65%
UA UB	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%

UAH UBH	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
------------	------------	------------	------------

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Anteilklas- sen (alle Wäh- rungen)	Bestand- teil Ma- nagement Fee /p.a.	Bestand- teil Serv- icing Fee/p.a.	Totale Ver- waltungs- kommis- sion/p.a.
A B	max. 1.50%	max. 0.10%	max. 1.60%
AH BH	max. 1.50%	max. 0.15%	max. 1.65%
EA EB IA IB	max. 0.90%	max. 0.10%	max. 1.00%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.90%	max. 0.15%	max. 1.05%
IA25 IB25	max. 0.70%	max. 0.10%	max. 0.80%
IAH25 IBH25	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
UA UB	max. 1.25%	max. 0.10%	max. 1.35%
UAH UBH	max. 1.25%	max. 0.15%	max. 1.40%

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Anteilklas- sen (alle Wäh- rungen)	Bestand- teil Ma- nagement Fee /p.a.	Bestand- teil Serv- icing Fee/p.a.	Totale Ver- waltungs- kommis- sion/p.a.
A B	max. 1.60%	max. 0.10%	max. 1.70%
AH BH	max. 1.60%	max. 0.15%	max. 1.75%
EA EB IA IB	max. 0.90%	max. 0.10%	max. 1.00%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.90%	max. 0.15%	max. 1.05%
IA25 IB25	max. 0.70%	max. 0.10%	max. 0.80%
IAH25 IBH25	max. 0.70%	max. 0.15%	max. 0.85%
UA UB	max. 1.30%	max. 0.10%	max. 1.40%
UAH UBH	max. 1.30%	max. 0.15%	max. 1.45%

Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF

Anteilklas- sen (alle Wäh- rungen)	Bestand- teil Ma- nagement Fee /p.a.	Bestand- teil Serv- icing Fee/p.a.	Totale Ver- waltungs- kommis- sion/p.a.
A B	max. 1.20%	max. 0.10%	max. 1.30%
AH BH	max. 1.20%	max. 0.15%	max. 1.35%
EA EB IA IB	max. 0.60%	max. 0.10%	max. 0.70%
EAH EBH IAH IBH	max. 0.60%	max. 0.15%	max. 0.75%
IA25 IB25	max. 0.50%	max. 0.10%	max. 0.60%
IAH25 IBH25	max. 0.50%	max. 0.15%	max. 0.65%
UA UB	max. 0.90%	max. 0.10%	max. 1.00%
UAH UBH	max. 0.90%	max. 0.15%	max. 1.05%

«DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen) für alle Teilvermögen:

Für die Anteilklassen DA-, DAH-, DB- und DBH-Klassen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig und für alle Währungen) eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, die Vertriebstätigkeit, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) sowie die Depotbankkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 3 lit. a bis d und h bis j, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können. Für die «DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen) kommt die folgende Ziff. 2 nicht zur Anwendung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.05 % des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem

Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Für die «DA»-, «DAH»-, «DB»- und «DBH»-Klassen (alle Währungen) kommt eine pauschale Verwaltungskommission zur Anwendung und es wird keine separate Depotbankkommission erhoben.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3 % exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch

gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - Credit Suisse (CH) Privilege 20 CHF: Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30 % des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 % des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.
3. Für die ausschüttenden Anteilklassen der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF, Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF gilt: Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Kapitalgewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung eine Teilrückzahlung beschliessen. Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahlem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-)aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Teilvermögen noch den Anlegern direkte Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan.
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage guthessen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektiv-anlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung
 1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
 3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist

(Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. August 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 01. Juli 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. August 2024.